

## #12 Erbrecht

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast! Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben.

Dieser Podcast widmet sich Rechtsfragen, die häufig gestellt werden und versucht, diese leicht verständlich zu beantworten. Unser Thema in dieser Podcast Sonderfolge: Das Erbrecht. In unseren Sonderfolgen gehen wir immer tiefer in die Materie und daher jetzt gleich nochmals gut durchatmen und Luft holen. Los geht's.

### **Zu den meistgestellten Fragen zählt sicherlich die Frage, ob man ein Erbe antreten soll oder nicht.**

Nicht alle Erben erfahren vom Tod eines Erblassers. Daher werden potenzielle Erben im Verlassenschaftsverfahren vom Todesfall verständigt. In weiterer Folge müssen die Erben bekanntgeben, ob sie die Erbschaft annehmen oder nicht. Sie fragen sich, warum soll ich denn ein Erbe nicht annehmen. Naja, ein konstruiertes Beispiel: sie erben ein Haus. Hurra! Das steht aber in einer Überschwemmungszone und ist bis über das Hausdach hinaus mit Krediten belastet. Außerdem schwer baufällig und aus dem undichten Heizöltank ist das Erdreich kontaminiert worden. Ja, schon, dick aufgetragen. Aber es ist klar geworden, warum diese Frage berechtigt ist. Zurück zu den Fakten. Für potenzielle Erben gibt es drei Möglichkeiten:

1. Das Ausschlagen der Erbschaft – man nimmt sie nicht an (in diesem Fall wird der Ausschlagende behandelt, als wäre er oder sie vor dem Erblasser gestorben).
2. Die Annahme der Erbschaft als unbedingte Erbantrittserklärung: Bei einer unbedingten Annahme der Erbschaft haftet der Erbe unbeschränkt für alle Schulden des Erblassers.
3. Die Annahme der Erbschaft als bedingte Erbantrittserklärung: Im Fall einer bedingten Annahme ist die Haftung des Erblassers auf den Wert der Aktiva der Verlassenschaft beschränkt.

Kommt es zur Annahme der Erbschaft, gibt der Erbe eine Erbantrittserklärung ab. Diese ist nicht widerrufbar, eine bedingte Erbantrittserklärung kann aber in eine unbedingte umgewandelt werden. Die Umwandlung einer unbedingten Erbantrittserklärung in eine bedingte ist hingegen nicht möglich. Die unbedingte Annahme ist daher besonders dann problematisch, wenn der Erblasser mehr Schulden als Vermögen hatte oder der Erbe nichts von den Schulden wusste. Dann haftet der Erbe uneingeschränkt mit seinem ganzen Vermögen, also „unbedingt“, für die Verbindlichkeiten der Verlassenschaft.

Eine bedingte Annahme führt dazu, dass das finanzielle Risiko des Erben maximal so hoch ist, wie die übernommenen Aktiva. Man steigt also im schlimmsten Fall pari aus. Außerdem ist im Fall der bedingten Annahme auf Kosten der Verlassenschaft ein Inventar (ein Vermögensverzeichnis samt Bewertung der einzelnen Positionen) zu errichten. Die bedingte Erbantrittserklärung kann die Verlassenschaft daher erheblich schmälern, stellt aber eine wirtschaftliche Absicherung der Erben dar.

### **Was ist der Unterschied zwischen testamentarischer Erbfolge und gesetzlicher Erbfolge?**

Jeder kann durch eine letztwillige Verfügung grundsätzlich selbst bestimmen, wer erbt. Es gibt zwei unterschiedliche letztwillige Verfügungen:

- Testament
- Sonstige letztwillige Verfügung

Mit einem Testament wird bestimmt, wer erben soll. Sonstige letztwillige Verfügungen dienen dazu, alle anderen Anordnungen (also alles, was nicht Erbeneinsetzung ist, etwa Vermächtnisse) zu treffen. Der durch letztwillige Verfügungen festgelegte Übergang von Rechten und Pflichten sowie Vermögen heißt

„gewillkürte Erbfolge“. Wird von der Möglichkeit der gewillkürten Erbfolge kein Gebrauch gemacht, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge.

Im Rahmen eines Testaments kann der Erblasser sein Vermögen einer einzigen Person vererben oder mehrere Personen bedenken. Wird nicht eine Person zum Alleinerben eingesetzt, erwerben die Erben alle Rechte und Pflichten des Erblassers im Ausmaß einer Quote, die sich aus dem Testament ergibt (vorausgesetzt die Erben nehmen die Erbschaft an). Die Erben oder der (Allein)Erbe erlangen durch die Einantwortung – die quasi das Ende des Verlassenschaftsverfahrens darstellt – das Eigentum an allem, was dem Erblasser gehört hat.

Besonders wichtig zu wissen ist, dass es Formvorschriften gibt, die unbedingt eingehalten werden müssen (sie gelten auch für sonstige letztwillige Verfügungen). Ansonsten ist das Testament ungültig und entfaltet keine Wirkung, obwohl daraus vielleicht dennoch unzweifelhaft der Wille des Erblassers hervorgeht.

Unabhängig von der Form muss der Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung die nötige Einsichtsfähigkeit haben. Dabei gilt, dass jede geschäftsfähige Person – jeder geistig gesunde Volljährige – ein Testament errichten kann. Minderjährige dürfen ab einem Alter von 14 Jahren ein Testament errichten. Zu beachten ist, dass dies nur mündlich unter Anwesenheit eines Notars oder vor Gericht erfolgen darf. Beschwaltete können testieren, wenn sie die erforderliche Einsichtsfähigkeit haben. Die Errichtung eines Testaments ist vertretungsfeindlich. Okay, okay, aber so reden die Juristen, das heißt niemand darf sich bei der Errichtung des Testaments vertreten lassen. Man kann also zum Beispiel niemanden mit der Errichtung eines Testaments bevollmächtigen.

### **Nun zur gesetzlichen Erbfolge:**

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Demnach sollen ausschließlich Verwandte, Ehegatten und eingetragene Partner erben.

- Nach der gesetzlichen Erbfolge wird die Familie des Verstorbenen in vier Linien („Parentelen“ genannt) unterteilt:
- Die erste Linie: Sie umfasst die Kinder des Verstorbenen sowie deren Nachkommen (also Kinder, Enkel usw.).
- Die zweite Linie: Sie wird aus den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (Geschwister, Nichten und Neffen usw.) gebildet.
- Die dritte Linie: Diese Linie setzt sich aus den Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen (Onkel, Tanten sowie Cousins und Cousinen usw.) zusammen.
- Und die vierte Linie: Die Vierte Linie wird von den Urgroßeltern gebildet. Die Nachfahren der Urgroßeltern haben kein Erbrecht, da hier die Erbrechtsgrenze verläuft.

Um festzustellen, wer erbt, ist zu prüfen, in welchen der vier Linien lebende Verwandte existieren. Für die gesetzliche Erbfolge ist relevant, in welcher niedrigsten Parentel Verwandte leben, denn diese kommen zum Zug (also die erste vor der zweiten etc.). In einem weiteren Schritt ist zu ermitteln, welche Verwandten in der niedrigsten Parentel vorhanden sind und damit erben. Zu berücksichtigen ist, dass auch innerhalb einer Parentel Linien vorhanden sind. Etwa in der ersten Parentel Kinder, Enkel, Urenkel usw.

Ein Beispiel: Leben die Eltern des Erblassers und ein Kind – darüber hinaus gibt es keine Verwandten – sind Verwandte der ersten und der zweiten Linie vorhanden. Bei der ersten Linie handelt es sich um die niedrigste und daher erbt das Kind. Die Eltern sind in dieser Konstellation vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen.

Geht man beispielsweise auf die erste Parentel ein und sind Kinder vorhanden (zum Beispiel A, B und C) sowie zwei Kinder von A (A1 und A2), so erben bloß A, B und C. Nur in dem Fall, dass A vor dem Erblasser verstorben ist, treten A1 und A2 an dessen Stelle. Dies wird „Eintrittsrecht“ oder „Repräsentationsrecht“ genannt.

Sobald feststeht, wer konkret erben kann, ist der genaue Anteil zu bestimmen. Grundsätzlich gilt, dass nach Köpfen geerbt wird. Im Fall der obigen drei Kinder (A, B und C) erbt jedes ein Drittel. Wenn A

vorverstorben sein sollte, treten an seine Stelle A1 und A2 und erben zusammen dieses Drittel. Jedes Kind von A bekommt somit ein Sechstel

Sollte ein potenzieller Erbe vorverstorben sein, aber keine Nachkommen haben, wird der Anteil auf die noch lebenden Erben aufgeteilt. Dies wird „Anwachsung“ genannt.

Nimmt man die obigen Personen her und ist C – der keine Kinder hat – bereits vorverstorben, erben A und B jeweils die Hälfte. Ist auch A vorverstorben erbt B die Hälfte und A1 sowie A2 bekommen jeweils ein Viertel.

## **Was ist ein Pflichtteil?**

Bestimmte nahe Angehörige müssen einen Anteil am Erbe erhalten. Sie werden „Pflichtteilsberechtigte“ genannt. Pflichtteilsberechtigt sind bloß die Nachkommen, der Ehegatte und der eingetragene Partner des Verstorbenen. Früher waren die Eltern kinderloser Erblasser pflichtteilsberechtigt. Dies wurde mit der Erbrechtsnovelle, welche zu einem großen Teil am 01.01.2017 in Kraft trat, geändert, sodass Eltern kein Pflichtteil mehr zukommt.

Abgesehen von Nachkommen und Ehegatten sowie eingetragenen Partnern, hat niemand einen Pflichtteilsanspruch. Das Pflichtteilsrecht hat die zwingende Auswirkung, dass die Pflichtteilsberechtigten ihren Pflichtteil auch dann bekommen, wenn der Erblasser das nicht möchte und dies in seinem Testament festhält oder den Pflichtteilsberechtigten nicht bedenkt.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bei der Pflichtteilsberechnung wird daher erst die gesetzliche Erbquote bestimmt, um ausgehend von ihr den Pflichtteil zu berechnen. Die drei Kinder von oben – A, B und C – die einen Erbteil von einem Drittel haben, haben einen Pflichtteil von je einem Sechstel. Lebt der Ehegatte der Mutter noch, hat er einen Pflichtteil von einem Sechstel und die Kinder von je 1/9. Zusammengefasst haben Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf den vollen Pflichtteil bzw. auf Ergänzung des Pflichtteils, wenn sie vom Erblasser nicht ausreichend – also nicht in Höhe ihres Pflichtteils – bedacht wurden.

## **Welche Gründe kann es für Enterbungen geben?**

Ausschließlich bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Pflichtteil entzogen werden. Man nennt dies Enterbung. Als Enterbungsgründe sind folgende möglich:

- Der potenzielle Erbe verübt eine Straftat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist und nur mit Vorsatz begangen werden kann, gegen den Erblasser oder seine nahen Angehörigen. Eine leichte Körperverletzung kann somit keine Enterbung zur Folge haben, da diese Straftat mit weniger als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Kommt es aber vorsätzlich zu einer schweren Körperverletzung der Eltern, liegt ein Enterbungsgrund vor. Die Enterbung setzt keine Verurteilung voraus.
- Werden familienrechtliche Pflichten gegenüber dem Erblasser grob vernachlässigt oder fügt ihm ein Pflichtteilsberechtigter schweres seelisches Leid in vorwerfbarer Weise zu, wird dadurch ein Enterbungsgrund verwirklicht.
- Auch ein Versuch, den letzten Willen des Erblassers zu vereiteln, stellt die Verwirklichung eines Entlassungsgrundes dar.
- Unabhängig davon, gegen wen eine Straftat verübt wird, liegt ein Enterbungsgrund vor, wenn ein Berechtigter wegen einer Straftat zu einer 20-jährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.
- Pflichtteilsberechtigte können enterbt werden, wenn sie hoch verschuldet oder sehr verschwenderisch sind.

Die Enterbung geschieht mit einem gültigen Testament, mit dem der Pflichtteilsberechtigte nicht bedacht wird. Nicht notwendig ist es, ausdrücklich vorzusehen, dass der Pflichtteilsberechtigte enterbt wird bzw. nichts bekommen soll. Um Missverständnisse zu vermeiden, kann dies aber zweckmäßig sein. Zwar muss auch der Grund für die Enterbung nicht genannt werden, doch wäre es ratsam. Der Grund muss unbedingt

vorliegen und wenn er auch dargelegt wird, kann der Erblasser Probleme für die anderen Begünstigten möglichst gut vermeiden.

Nimmt ein Erblasser eine Enterbung ohne tatsächliches Vorliegen eines Enterbungsgrundes vor, kann der Pflichtteilsberechtigte seine Ansprüche hingegen binnen drei Jahren ab Kenntnis der maßgeblichen Umstände geltend machen. Die maximale Frist beträgt dreißig Jahre ab dem Tod des Erblassers. Maßgeblich sind insbesondere der Tod des Erblassers oder die zu Unrecht erfolgte Enterbung. Diese Forderung ist gegen die Erben zu richten. Verzeiht der Erblasser dem Enterbten, kann er die Enterbung widerrufen. Wesentlich ist, dass die Formvorschrift eingehalten wird.

Gut und damit lassen wir es mit der Sonderfolge zum Erbrecht sein. Dieser Podcast kann natürlich aus zeitlichen Gründen nur einen kurzen Abriss des Themas abbilden, reduziert auf die häufigsten Fragen, die hierzu auftreten. Kunden können natürlich jederzeit die „D.A.S. Rechtsberatung“ mit entsprechenden Fragen kontaktieren.

Danke für's Zuhören! Abonnieren Sie diesen Podcast, damit Sie keine Folge versäumen. Damit bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.

Wir bedanken uns bei Dr. Thomas Nikodem von der Kanzlei Telos Law Group für den rechtlichen Input zur Reihe Rechtsbibliothek.